

Buchbesprechungen

Reiner Utthoff, Über die Unverhältnismäßigkeit von Verbrechen und Strafe in einem sozialen Rechtsstaat – Der Fall Rudolf G., Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg 1972, 226 S.

Der Fall Rudolf G. ist eine groteske Satire auf den bundesrepublikanischen Strafverfolgungsapparat, der selbst als Autor der vom Rationaltheater München auszugswise edierten und kommentierten Strafakte Rudolf G. unter dem beziehungsreichen Pseudonym »Butzbach« (Name eines hessischen Zuchthauses, heute Strafvollzugsanstalt genannt) verantwortlich zeichnet.

1921 geboren, ab 1942 als früherer sozialistischer Jugendführer im besetzten Sudentenland zunächst dienstverpflichtet, dann bei Sondereinsätzen im Nazi-Krieg mehrfach verwundet, schließlich bis Ende 1948 in Kriegsgefangenschaft, geriet der Arbeiter Rudolf G. 1950 erstmals wegen Verdachts des Diebstahls in die Fänge der sozialen und rechtsstaatlichen Strafjustiz, die ihn seitdem nur noch scheinbar losließ wie die Katze, die mit der gefangenen Maus spielt. 21 Jahre lang arbeiten praktisch alle Justizbehörden (Straf-, Zivil-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichte), der Bundestag und mehrere Landtage, zahlreiche Minister, Bundes- und Landesversicherungsanstalten für Angestellte, der DGB und insbesondere natürlich die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Strafvollzugsbehörden (nicht zu vergessen die Pflichtverteidiger) einträchtig als »Hochachtungsvoll, im Auftrag, gez. Butzbach« an der für diese Gesellschaft adäquaten »Lösung« des Falles Rudolf G. Die »Bilanz« in dem Dauerkonflikt zwischen einem Individuum, welches permanent »auf dem besten Wege ist, ein gefährlicher Gewohn-

heitsverbrecher zu werden« (LG Mainz, S. 59) und einer Gesellschaft, über deren Wege nichts mitgeteilt wird, sieht so aus:

»Gesamter von G. angerichteter materieller Schaden: 980.- DM (Zeitwert)

Gesamter von G. angerichteter immaterieller Schaden (Bezeichnung einer nicht begangenen Straftat, Schwarzfahrten mit der Bundesbahn, Verstoß gegen Unterkommensnachweis): keiner

Gesamte verhängte Strafen: 11 Jahre oder 132,5 Monate oder 530 Wochen oder 3710 Tage

Eingesetzte Mittel zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft: Gefängnisstrafen zwischen 3 Tagen und 4 Jahren, 45 Liter Endrine und 14 Liter Dr. Winzers Augentropfen

Gewicht der gesamten Strafakte: 4,8 Kilogramm

Beschäftigte Personen: a) der Justiz: 185 Beamte b) Strafvollzug: 284 Beamte

Erhaltene Unterstützung in 25 Jahren: 93,80 DM in bar, 2 Fahrkarten für die Bundesbahn im Werte von 4,60 DM, 2 Gutscheine für ein Mittagessen im Werte von 4,- DM

Für den Staat geleistete Arbeit (Arbeitsproduktivität pro Tag: 16,80 DM): 33 000,- DM

Summe: Für 980,- DM angerichteten Schaden an fremden Eigentum erhielt G. 11 Jahre Freiheitsentzug und wurde in dieser Zeit im Wert von 33 000,- DM ausgebeutet.

Zur Zeit ist G. ohne festen Wohnsitz.« (S. 7).

Der stets »Verdächtige«, »Beschuldigte«, »Angeschuldigte«, »Angeklagte«, »Untersuchungs- bzw. Strafgefangene« Rudolf G. ist einer von den Hunderttausenden, die erfahrene Strafrichter zu ihren »Dauerkunden« zählen und denen gegenüber sie

»instinktiv« in's vertrauliche »Du« fallen – »darauf hören die Burschen, so muß man mit denen reden« – und jovial fragen: »Na, Rudolf, wieviel will'ste diesmal haben?« Rudolf G. wollte zunächst nur seine Ruhe haben, das friedliche Dasein eines Lohnabhängigen mit Kleinfamilie führen; doch dieser Traum ist am 31. 1. 1961, dem 10. Kapitel seiner Aktenbiographie, mit dem das Buch beginnt, längst ausgeträumt. Mit den 10.-DM Entlassungsgeld, seinem beständigen »harmlosen Ausfluß« aus einer offenen Stirnhöhlenwunde, die ihm ein Mitgefangener bei der Arbeit mit einer langstieligen Eisengabel »ohne vorherige Warnung und ohne die Gabel zu desinfizieren, aus Versehen also« (S. 9) zugefügt hatte, ohne Kranken- und Sozialversicherung kann Rudolf G. zwar nicht tun, was er will; was immer er aber tut, er macht sich verdächtig und wer sich verdächtig macht, hat was zu verbergen und wer was zu verbergen hat, ist erst recht verdächtig, wenn er nichts hat (weil er es dann breits verbergen hat) oder wenn er trotzdem noch was hat (weil er eigentlich nichts haben kann). So wandert er immer wieder nach kurzem Freiheitsurlaub in Untersuchungshaft, was seine »Rückfallgeschwindigkeit« (LG Mainz, 2. Strafkammer, S. 156) erheblich erhöht und ihn verdächtiger macht, bis er dann schließlich nach langer U-Haftdauer (»was fast immer die Strafzumessung erleichtert«, Komm.S.48) auf Grund der erdrückenden Verdachtsmomente erneut verurteilt wird durch eine Justiz, die keineswegs über jeden Verdacht erhaben ist. Ob sein Chef, dem er für 250,- DM seine Arbeitskraft freiwillig verkauft hat, Geld vermißt und sich bei Rudolf G. bei der polizeilichen Durchsuchung 42,40 DM finden (LG Frankfurt, 6. Strafkammer: zwei Jahre, 3 Monate Gefängnis wegen schweren Diebstahls und Fundunterschlagung, weil der Angeklagte »nicht angeben könne, an welcher Stelle er das Geld erworben haben will«, S. 11), ob er nachts mit einem Moped fährt, welches ihm nicht gehört (Bezirksschöffengericht Offenbach: 6 Monate Gefängnis wegen Diebstahls; »wenn es sich wirklich so verhalten hätte, wie der Angeklagte behauptet, so durfte er solche Angaben der Polizei gegenüber am allerwenigsten machen«, S. 15), ob er sich schließlich selbst einiger Diebstähle

beziehtigt (»Ob es die Gewöhnung an En-drine war oder die Sehnsucht nach einem geordneten Leben?«, Komm. S. 36) und später mit plausiblen Alibis widerruft (LG Mainz, 2. große Strafkammer: 4 Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls, »denn nach allgemeiner Erfahrung fällt die zeitliche Einordnung eines Erlebnisses wesentlich schneller aus dem Gedächtnis als das Erlebnis selbst«, S. 56), ob er ohne gültigen Fahrtausweis mit der Bundesbahn fährt oder gar ohne festen Wohnsitz als Landstreicher umherzieht, sich in Erding, München, Frankfurt oder Köln aufhält, wo er sich nicht aufhalten darf, stets »landet der freiheitliche Rechtsstaat eine freiheitliche rechte Gerade gegen den wieder auf freiem Fuß befindlichen Feilenhauer G., die ihn mitten in seiner Freiheit trifft« (Komm. S. 29).

Im Gefängnis, dessen Tore ihm dergestalt immer offen standen und »wohin man ihn aus der Untersuchungshaft Frankfurt-Hammelgasse verschubt hatte, wohin er aus der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden gekommen war, wohin man ihn aus der Haftanstalt Frankfurt verschubt hatte, wohin man aus Dieburg, wohin aus Kassel-Wehlheiden, wohin wohin Hanau, wohin schon wieder Kassel, schon wieder Hanau, wohin aus Wunsiedel, Frankfurt, München-Stadelheim, Aachen, Korbach, wohin man ihn aus Ludwigsburg verschubt hatte, was der Justiz sehr günstig erschien, da der Häftling und Feilenhauer G. als Querulant galt, als »Querkopf« und wenig Neigung zu Haftgewöhnung entwickelte, was den Anstaltsbetrieb und den Papierverbrauch und die Nerven und alles sehr bemühte«, (Komm. S. 15 f.) im Gefängnis Freindiez schließlich, in dem er nach der letzten Verschubung aus der Strafanstalt Mainz die vierjährige Zuchthausstrafe abarbeiten muß, beginnt der Arbeiter Rudolf G. erst richtig seinen juristischen Klein- und Papierkrieg gegen das ihm zur Resozialisierung verordnete staatliche Leibeigenendasein, in dessen Verlauf sich zunehmend schonungsloser die kafkaeske Brutalität der »totalen Institution« Strafvollzug und der zu ihrer Überwachung eingesetzten Instanzen entlarvt.

Rudolf G. handhabt inzwischen das rechtliche Instrumentarium für Eingaben, Beschwerden, Klagen, Berufungen, Revisio-

nen und sonstige Schriftsätze aller Art mit der Virtuosität eines versierten Spezialanwalts, so daß manche seiner Mitgefangenen – wenn nicht gar seiner Adressaten – schon dachten, »man hätte versehentlich seinen Rechtsanwalt eingesperrt statt ihn« (Komm. S. 166). Der anfängliche noch häufig bei ihm zu findende Verwaltungsgruß »Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten« (»entlehnt aus der Umgangssprache vergeblicher Juristen«, Komm. S. 43) fehlt schließlich ganz: Rudolf G. weiß, daß er alles Erforderliche vorgetragen hat. Sein schwerstes Geschütz schießt er direkt aus seiner Zelle am 10. Juni 1967 ab – mitten in's Hauptquartier seiner uniformierten und pseudonymen Feinde namens »Butzbach«:

»Rudolf G.

2 Kls 14/65

An das Bundesverfassungsgericht

75 Karlsruhe, Karlsstraße 10

Ich erhebe Verfassungsbeschwerde, weil ich in mehreren Grundgesetzen, die jedem Bürger zugesichert sind, fortgesetzt beeinträchtigt werde.

Begründung: Ich bin zur Zeit Strafgefangener in der Strafanstalt Freiendiez. Gemäß der Dienst- und Vollzugsordnung bin ich zur Arbeitsleistung verpflichtet. Im Weigerungsfall werde ich mit Hausstrafen belegt. Für meine Arbeitsleistung erhalte ich statt Arbeitsverdienst eine willkürliche Arbeitsbelohnung. Durch die Gewährung einer Arbeitsbelohnung entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, also der Strafanstalt, für mich Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Damit bin ich zusätzlich in meiner Altersversorgung geschädigt. Gemäß der Vollzugsordnung ist mir zwar zugestanden, daß ich aus der Arbeitsbelohnung die Sozialversicherung freiwillig aufrechterhalten kann.

Dies aber ist eine bewußte Täuschung, weil das zur Verfügung stehende Hausgeld unterhalb der niedrigsten Beitragsmarke mit mtl. 14 DM Sozialversicherung liegt.

Außerdem ist allgemein bekannt, daß die Weiterversicherung bei niedrigster Beitragsmarke von 14 DM gegenüber einem zuvor höheren Verdienst keine nennenswerte Rentensteigerung ergibt. Dem steht gegenüber, daß ich vollwertige Arbeitsleistung vollbringen muß.

rororo studium Rechtswissenschaften

Wissenschaftlicher Beirat:
Prof. Dr. jur. Erhard Denninger,
Universität Frankfurt
Prof. Dr. jur. Karl Kroeschell,
Universität Göttingen

Niklas Luhmann (Univ. Bielefeld)
Rechtssoziologie 1 + 2
rororo studium Band 1 + 2
je DM 5,80

Karl Kroeschell (Univ. Göttingen)
**Deutsche Rechtsgeschichte 1
(bis 1250)**
rororo studium Band 8
DM 7,80

Karl Kroeschell (Univ. Göttingen)
**Deutsche Rechtsgeschichte 2
(1250–1650)**
rororo studium Band 9
DM 7,80

Eberhard Schmidhäuser
(Univ. Hamburg)
Einführung in das Strafrecht
rororo studium Band 12
DM 7,80

Titelvorschau

Erhard Denninger (Univ.
Frankfurt/Main)
Staatsrecht 1 + 2
je DM 6,80

Martin Kriele (Univ. Köln)
Allgemeine Staatslehre
DM 6,80

Peter Noll (Univ. Zürich)
**Gesetzgebung als Aufgabe
der Rechtswissenschaft**
DM 5,80

Hinzu kommt, daß ich an andere Personen vermietet worden bin. Der Vermieter meiner Arbeitskraft, also der Staat, erhält für mich den üblichen Tariflohn und gewährt mir lediglich eine geringfügige Arbeitsbelohnung.

Das führt dazu, a) daß der Unternehmer sich der Arbeitskraft gemieteter Arbeitsklaven bedient, hierfür Tageslohn bezahlt und sich der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht entziehen kann, b) daß der Staat sich durch den Strafvollzug zum Sklavenhalter macht.

Diese staatliche Vorschubleistung der Vermietung von leibeigenen Arbeitskräften an Unternehmer ist nicht mit dem Grundgesetz . . . vereinbar. Und die Haltung von Arbeitssklaven sowohl zur Eigenausbeutung als auch zur Vermietung widerspricht gleichfalls dem Grundgesetz. Ich bin wegen Diebstahls im Rückfall verurteilt. Damit habe ich andere um ihren privaten Besitz geschädigt. Zum Nutznießer aus meiner Handlungsweise macht sich der Staat. Nach meiner Entlassung habe ich die Gerichtskosten zu bezahlen. Außerdem noch den angerichteten Schaden an die Privatpersonen. Daß dies schwerlich durchführbar ist, ist jedem einsichtigen Menschen bekannt. Und je älter der Gefangene ist, desto unmöglicher ist es, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Dies ist alles allgemein bekannt. Weiter ist bekannt, daß hierin eine der Hauptursachen für die Rückfälligkeit liegt. Aber das ist planmäßig angestrebt, um das Arbeitssklaventum für die Finanzierung der Vollzugsbeamten zu erhalten. Ich, wie jeder andere Strafgefangene, werde bei minimalstem Pflegesatz körperlich vorzeitig ruiniert und dabei arbeitsmäßig im Staatsinteresse ausgebeutet. Damit macht sich der gesamte Strafvollzug zu Sklavenhäschern und hat nicht das Ringste mit einer Bestrafung für Ordnungswidrigkeit zu tun. Hieraus leite ich her, daß Rechte, die jedem Bürger im Grundgesetz zugesichert sind, in größtmöglicher Weise verletzt werden. Darüberhinaus mache ich geltend, daß sich der Staat der Sozialversicherungspflicht entzieht und mich, wie jeden Strafgefangenen auch, zusätzlich der Altersversorgung beraubt. Dies widerspricht dem Grundgesetz und auch jedem Empfinden zeitgemäßer Rechtsstaatlichkeit. Ich erhebe

Anspruch und stütze diesen auf das Grundgesetz.

1. Zahlung von tariflichem Arbeitslohn.
2. Ordnungsmäßige Abführung von Sozialbeiträgen.
3. Den angerichteten Schaden und die Gerichtsgebühren während der Strafdauer aus dem Arbeitsverdienst leisten zu können.

Rudolf G.« (S. 124 ff.)

Doch das Bundesverfassungsgericht antwortete – ebenso wie alle anderen Adressaten von Rudolf G.'s Begehren – mit einer taktischen Finte und hatte Bedenken hinsichtlich seiner Zuständigkeit, da der Rechtsweg nicht erschöpft sei. Und G., in seinem Vertrauen auf den Rechtsstaat noch nicht ganz gebrochen, machte sich auf die erschöpfende Suche nach dem Rechtsweg, den nacheinander weder das Landessozialgericht, das Landgericht, das Arbeitsgericht noch das Sozialgericht weisen konnten. Auf Ersuchen des G. (»Aus der Anmerkung des Verfassungsgerichts schließe ich, daß ein zuständiges Gericht existieren muß. Ich stelle daher den Antrag auf Verweisung an das zuständige Gericht«, S. 137), der der freundlichen Empfehlung, die Klage zurückzunehmen, nicht nachkam, wurde die Sache an das Verwaltungsgericht weiterverwiesen, von dort an das Landgericht und landete schließlich wieder beim Arbeitsgericht, welches nunmehr entschied: »Die Klage war als unzulässig abzuweisen, da der Kläger vor dem unzuständigen Gericht geklagt hat« (S. 146 f). Vergeblich wehrte sich G. dagegen, daß er nun auch noch die Kosten dafür tragen soll, daß das zuständige Gericht nicht gefunden werden konnte und die anderen Gerichte nicht wußten, daß »Herr Hueck-Nipperdey der Ansicht sei, daß ein Arbeitsverhältnis auf ›freiwilliger Willensentschließung beruht‹ und bei ›unfreiwilliger Arbeit‹ keine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt« (Komm. S. 147).

Noch immer hat G. Hoffnung: Der Weg zum Bundesverfassungsgericht ist frei. Doch er hat seine Gegner offensichtlich unterschätzt:

»Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Der Beschwerdeführer hat das durch den angefochtenen Beschluß angeblich verletzte Grundrecht oder grundrechtsähnliche

Recht nicht genannt (§ 92 BVerfGG).
Ganz abgesehen davon ist eine Grundrechtsverletzung nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Butzbach Dr. Butzbach

Dr. Butzbach* (S. 154).

Dies ist nur ein Fall aus dem »Fall Rudolf G.«, in dem er in die Falle der Justiz tappte und genarrt wurde. Warum es rechtmäßig ist, wenn er trotz erhöhter Arbeitsleistung eine geringere »Arbeitsbelohnung« erhielt (S. 160 ff), warum ihm trotz Fehlens von Verwandten, die Weihnachtspakete schicken, ein »Sondereinkauf von der Rücklage« verweigert worden ist, aber von der Rücklage die Verfahrenskosten in dieser Sache bezahlen darf (Merke: »Streitwert ist, wenn, wer was will, nichts kriegst und dafür bezahlen muß, daß er nicht das kriegst, was er will, soviel, wie das gekostet hätte, was er wollte«, Komm. S. 115), wie G. eine schriftliche Beschwerde durchsetzt, »obwohl man ihm nur eine mündliche zubilligt, obwohl er sich »zwischenzeitlich unbestreitbar vom Sprechen entfremdet hat« (G. über G., Komm. S. 107), warum G. nicht nach $\frac{2}{3}$ der Strafzeit (oder später) vorzeitig bedingt entlassen wurde – trotz einwandfreier Führung –, warum G. als mitschuldig geschieden wurde, obwohl ein Knastkollege seiner Frau soviel liebe Grüße von Rudolf G. mitzubringen hatte, daß er gleich ganz bei ihr blieb, womit sich G. um die Teilnahme zum Hörfunkspiel »Allein gegen Alle« bewarb und was G. Heinemann bei der Einweihungsfeier der Kapelle der Strafanstalt Kaiserlautern sagte – wer all das wissen will, der muß diesen wirklichen Alptraum einer, na sag's schon: Klassenjustiz ohne Fragezeichen mitsamt den satirischen Kommentaren des Rationaltheaters schon selber lesen.

Eine zusätzliche Erkenntnis ist ihm sicher: Die gegen Rudolf G. verhängte Strafen waren »schuldangemessen, aber auch erforderlich, um dem Angeklagten das Unrecht . . . vor Augen zu führen.«

Nicht nur dem Angeklagten.

Thomas Blanke

Criminological Research Trends in Western Germany

German Reports to the 6th International Congress
on Criminology in Madrid 1970

Edited by Professor Dr. Günther Kaiser,
Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Strafrecht, Freiburg/BrsG,
and Professor Dr. Thomas Würtenberger,
Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde
der Universität Freiburg/BrsG.

With VII, 178 pages. 1972
Soft cover DM 42,-; US \$ 13.40

Contents

General Problems Concerning Scientific Research in Criminology

Th. Würtenberger: The Present State of Scientific
Research in Criminology. – G. Kaiser: The Relation-
ship between Scientific Research and Criminal
Policy. – H.-J. Kerner: The Relationship between
Scientific Research and Teaching in Criminology.

Probation Research

H. Leferenz: Research on Sentencing in Probation
and Especially the Choice of Delinquents to Be Put
on Probation. – H. Leferenz: Investigations on the
Validity of Prediction Tables in the Field of Proba-
tion. – F. Schaffstein: Research into the Effective-
ness of Probation Results.

Problems of Methodology

U. Eisenberg: Research Priorities in Criminology. –
H. Schellhoss: Necessity and Function of Interdisci-
plinary Criminology.

Research in Progress

R. Leisner: Psychotherapeutic Treatment in German
Penal Institutions.

Criminological Bibliography

(of the German speaking countries, 1965-1970)

Name and Subject Index



Springer-Verlag
Berlin · Heidelberg · New York

London · München · Paris · Sydney · Tokyo · Wien

Angela Davis, *Materialien zur Rassenjustiz*, Neuwied und Berlin Februar 1972, *Sammlung Luchterhand* 61, 395 S., DM 9,80 (Übersetzung von: Angela Davis, *If They Come in the Morning*, Orbach and Chambers, Oktober 1971)

Am 4. Juni 1972 wurde die Nachricht übermittelt, daß Angela Davis freigesprochen worden sei. Am nächsten Tag kommentierte die Tagesschau: »Freispruch für Amerika«. Wahrscheinlich hatte der Kommentator den Namen Ruchell Magee noch nie gehört – er wurde nicht freigesprochen. »Sie versuchten, mich zum Lügen zu bringen, um gegen Dich ein abgekartetes Spiel zu spielen – aber ich habe mich geweigert.« (C. R. Magee an A. Davis) Weil er sich nicht zum Kronzeugen machen ließ, erwartet ihn zumindest die Strafe lebenslänglich. Er hatte eine Waffe in der Hand, als die Gefängniswärter von San Quentin vor dem San Raffael Courthouse drei Schwarze und Richter Haley erschossen. All das, was über die rassistische amerikanische Justiz geschrieben worden ist, wird durch den Freispruch für Angela Davis nicht falsch. Das spätkapitalistische System zeichnet sich in der Differenz zum faschistischen heute dadurch aus, daß es flexibel auf bedrohliche revolutionäre Tendenzen reagiert. Die Annahme eines linearen Anstiegs der Repression gehört zu den gefährlichen Irrtümern der Linken. So behauptet Angela Davis mit vollem Recht: »Wenn wir . . . eine objektive Bestandsaufnahme der Verhältnisse in den USA versuchen, so können wir nach meiner Überzeugung nicht feststellen, daß wir in einem voll entfaltetem Faschismus leben. Diese Beurteilung der Lage bedeutet freilich nicht, daß wir zur Zeit in einer perfekten bürgerlichen Demokratie leben.«

Aus diesem Grund bleibt Angela J. Davis Buch »If they come in the morning«, dem der Luchterhand Verlag den unglücklichen Titel »Materialien zur Rassenjustiz« gab, durchaus lesenswert; gerade weil hier sehr fein entwickelt wird, wie sich Rassismus als Ideologie der amerikanischen Klassengesellschaft in ihren Basisinstitutionen ver-

festigt hat. Eben weil es sich um Klassenverhältnisse handelt, die durch den herrschenden Rassismus verzerrt werden, tritt die *nationale Frage* als Moment des Befreiungskampfes in den Vordergrund. Dem Übersetzer ist in diesem Zusammenhang ein peinlicher Fehler unterlaufen: »Black people« übersetzt er an einer Stelle als »schwarze Menschen«, wo es nur »Schwarzes Volk« heißen kann (deutsch S. 240, englisch S. 179). Wenn es um Fragen des Rassismus geht, ist auch für Verleger und Übersetzer höchste Sorgfalt geboten; selbst dann, wenn die Übersetzung autorisiert ist.

Kurz sei auf die interessantesten Passagen des Buches hingewiesen. Außerordentlich aufschlußreich ist für den bundesrepublikanischen Leser der von Angela Davis geschriebene Abschnitt »Tatsachen der Unterdrückung« (Realities of Repression), in dem sie die Kontinuität der Befreiungsbewegung aufzuzeigen versucht. Die Dokumente von Ruchell Magee belegen erschütternd ein weiteres Ghettochicksal eines Afroamerikaners, der sich im Gefängnis vom kriminalisierten Analphabeten zum Revolutionär entwickelt. Von politisch eindringlicher Bedeutung sind die Erklärung der Black Panther Party, die solidarisch und keineswegs organisationsborniert gehalten ist, das politische Testament George Jacksons (Toward the United Front) »An die Einheitsfront« und die Interviews mit Angela aus dem Gefängnis, in denen sie ihre Erfahrungen resümiert. Hervorzuheben bleiben die Statements und ihre Artikel über das Recht auf Selbstverteidigung vor Gericht. Der Band wird vervollständigt durch eine Reihe von Briefen, die vor allem den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder der schwarzen Community dokumentieren. Gerade diese Solidarität gibt die Hoffnung, daß mit dem Freispruch für Angela Davis das Todesurteil über den rassistischen amerikanischen Kapitalismus nicht suspendiert worden ist. »Ich werde erst dann wirklich frei sein, wenn alle politischen Gefangenen befreit sind« (A. Davis).

Detlev Claussen